

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Interessengemeinschaft der
Drachenflieger Graach Mittelmosel
Michael Müller
Kapellenweg 25

54338 Schweich

Gmund, 16.06.2004 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Graach", 54470 Graach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft der Drachenflieger Graach Mittelmosel vom 21.04.2004 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Graach“ des DHV vom 04.09.1996 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Graach“ des DHV vom 04.09.1996 wird hinsichtlich der Schulungseignung erweitert und der Auflagen (II) angepasst.
2. Das Gelände ist für Schulungsbetrieb mit Gleitsegeln für den beschränkten Luftfahrerschein zugelassen.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang bestehen

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Beim Endanflug muss der Abstand von 50 m zur B 53 eingehalten werden.
2. Sollte der Pilot zu tief zur Position kommen, muss direkt in den Queranflug eingeflogen werden.
3. Werden die ersten 10 Höhenflüge des Schülers auf diesem Gelände durchgeführt, muss mit einem zweiten Fluglehrer am Landeplatz geschult werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Graach“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 04.09.1996 durch den Deutschen Hängegleiterverein erteilt. Mit Schreiben vom 21.04.2004 beantragte die Interessengemeinschaft der Drachenflieger Graach Mittelmosel die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis für den Schulungsbetrieb mit Gleitsegeln. Dem Antrag war ein Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried beigelegt, in dem die Schulungseignung bestätigt wird.

Die Erweiterung der Erlaubnis „Graach“ konnte daher mit Auflagen erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb